



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 2 - Finanzen und Wirtschaft
Amt: Stadtkämmerei
Erstelldatum: 13.09.2023
Vorlagen-Nr.: BV/295/2023

Neufassung der Hundesteuersatzung

Beratungsfolge:

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss	25.10.2023
Stadtrat	20.11.2023

Sachstandsbericht:

Auf den Vorlagebericht des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses vom 02.05.2023 und 25.10.2023 wird verwiesen.

Kernpunkte des Vorlageberichtes:

- Anpassung der Hundesteuersatzung an die Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration
- Anpassung der Steuersätze
- Anpassung der Gebühr für Kampfhunde ohne Negativzeugnis
- Steuerermäßigung für ASP-Kadaver-Suchhunde
- Steuerermäßigung für Züchtersteuer

Die Hundesteuersatzung wurde letztmals im Jahre 2011 geändert, die damals festgelegten Steuersätze gelten bis heute unverändert.

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine Aufwandsteuer, durch die der durch eine Hundehaltung nötige Aufwand (Anschaffung, Futter, Tierarzt etc.) besteuert wird.

Durch Hinweise des Amtes für öffentliche Ordnung in der Sitzung vom 02.05.2023 werden nochmals folgende Thematiken zur Diskussion und Vorberatung (zur abschließenden Entscheidung durch den Stadtrat) gestellt:



1. Steuersätze:

Aktuell:

50,00 € für den ersten Hund

60,00 € für den zweiten Hund

70,00 € für den dritten Hund und weitere Hunde

615,00 € für Kampfhunde „ohne Negativzeugnis“

Neu:

75,00 € für den ersten Hund

→ 60,00 € Beschluss Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss

140,00 € für den zweiten Hund

160,00 € für den dritten Hund und weitere Hunde

615,00 € für Kampfhunde „mit **und ohne** Negativzeugnis“

Dem Vorschlag liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Im Grundsatz sollte die besonders kostenintensive behördliche Begleitung problematischer Hundehaltungen in den Bereichen Tierschutz und öffentliche Sicherheit einbezogen werden.

Dies erforderte zwar höhere Hundesteuersätze, könnte aber zudem auch zu einem Nachlass der Hundesteuer führen, wenn Hundehalter die Gewähr dafür bieten, dass diese ihre Hunde ordnungsgemäß halten und keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind. Durch diesen Anreiz ist eine Lenkungs- und Steuerungswirkung erreichbar.

Gründe für eine stärkere Erhöhung der Hundesteuer:

Das Amt für öffentliche Ordnung erkennt bei der Neuanpassung der Hundesteuer vorliegend die Möglichkeit, durch eine Erhöhung der Steuersätze über den bisher geplanten Wert hinaus die Bürger hin zu einer abgewogeneren Entscheidung für oder gegen eine Hundehaltung zu bewegen.

Ziel ist es hierbei die Lenkungswirkung der Steuer zu nutzen, um Hundehalter auf die auch ansonsten erheblichen Hundehaltungskosten hinzuweisen und die tierschutzrechtlichen und sicherheitsrechtlichen Aspekte mit abzudecken.

In der beigefügten Anlage 1 werden folgende Aspekte näher beschrieben:

1.1 Kosten der Hundehaltung wie Anschaffungskosten, Tierarztkosten, allgemeine Versorgungskosten, Schulung und Sozialisierung, Zeit und Engagement.

1.2 Sicherheitsrechtliche Aspekte in Bezug auf beißende und anders gefährliche Hunde

1.3 Tierschutzrechtliche Aspekte

1.4 Durchschnittssätze, wonach die Stadt Weiden i.d.OPf. im Vergleich zu anderen Städten bei den durchschnittlichen Hundesteuersätzen zurückfällt.



Städtevergleich:

München, Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen, Ingolstadt, Kaufbeuren, Kempten, Landshut, Memmingen, Nürnberg, Passau, Regensburg, Rosenheim, Schwabach, Schweinfurt, Straubing, Würzburg

1.5 Aufwand / Kosten für Tierheimunterbringungen, laut Rückmeldung des Amtes für öffentliche Ordnung

2. Steuerbefreiungen/Steuerermäßigungen:

Wichtige Änderungen der Neufassung gegenüber der Altfassung:

§ 2 Absatz 6:

Zusätzliche Befreiung für ASP-Kadaver-Suchhunde

§ 2 a:

Zusätzliche Ermäßigung bezüglich Hundeführerschein/Hundetrainerstunden

§ 6 Steuerermäßigungen:

Steuerermäßigung für Weiler entfällt (z. B. Wiesendorf)

Steuerermäßigung für Züchtersteuer entfällt

Zusätzliche Steuerermäßigung wegen absolviertem **Hundeführerschein oder **Hundetrainerstunden**:**

Ein Hundeführerschein ist eine formale Qualifikation oder ein Zertifikat, das den Besitzern von Hunden bescheinigt, dass diese über das notwendige Wissen, die Fähigkeiten und die Verantwortung verfügen, um ihre Hunde angemessen zu halten und sicher zu führen.

Der Hundeführerschein ist ferner eine Maßnahme zur Förderung des verantwortungsvollen Umgangs mit Hunden und zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Tierschutzes.

Die Anforderungen für den Hundeführerschein umfassen in der Regel Kenntnisse über Hundeverhalten, Hundeerziehung, Gesundheitspflege und die sichere Handhabung. Zumeist wird ein Hundeführerschein hierbei durch eine theoretische und eine praktische Prüfung abgenommen, in welchen der Tierhalter sein Wissen und seine Fähigkeiten unter Beweis stellt.

Insgesamt soll der Hundeführerschein darauf abzielen Hundebesitzer zu befähigen ihre Hunde gut zu betreuen, potenzielle Gefahrensituationen zu erkennen und angemessen zu reagieren sowie ein harmonisches Zusammenleben von Mensch und Hund in der Gesellschaft zu fördern.

Kommunen, die diesbezüglich bereits steuerliche Vergünstigungen gewähren:

1. Landeshauptstadt München

Gewährt ein Jahr Steuerfreiheit in dem auf die Prüfung folgenden Jahr.
Hundesteuer reduziert sich einmalig von 100,00 € auf 0,00 €.

2. Kreisfreie Stadt Nürnberg

Gewährt eine einmalige Ermäßigung um 50,00 €.
Hundesteuer reduziert sich somit von 132,00 € einmalig auf 82,00 €.



3. Kreisfreie Stadt Ingolstadt

Gewährt ein Jahr Steuerfreiheit in dem auf die Prüfung folgenden Jahr.
Hundesteuer reduziert sich einmalig von 65,00 € auf 0,00 €.

4. Große Kreisstadt Erding

Gewährt drei Jahre Steuerfreiheit ab dem auf die Prüfung folgenden Jahr.
Hundesteuer reduziert sich somit von 35,00 € auf 0,00 €. Gesamtersparnis 105,00 €.

5. Gemeinde Benediktbeuern

Gewährt ein Jahr Steuerfreiheit in dem auf die Prüfung folgenden Jahr.
Hundesteuer reduziert sich einmalig von 65,00 € auf 0,00 €.

6. VG Krumbach

Gewährt ein Jahr Steuerfreiheit in dem auf die Prüfung folgenden Jahr.
Hundesteuer reduziert sich einmalig von 45,00 € auf 0,00 €.

7. Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Gewährt ein Jahr Steuerfreiheit im Jahr der Prüfung. Danach reduziert sich die Steuer für
Ersthunde um 42,00 € und für Folgehunde um 66,00 €.
Hundesteuer reduziert sich somit im ersten Jahr bei Ersthunden von 48,00 € auf 0,00 € und bei
Folgehunden von 72,00 € auf 0,00 €.
In Folgejahren kosten die Hunde sodann nur noch jeweils 6,00 €.

8. Stadt Unterschleißheim

Gewährt drei Jahre Steuerfreiheit ab dem auf die Prüfung folgenden Jahr
Hundesteuer reduziert sich somit von 50,00 € auf 0,00 €. Gesamtersparnis 150,00 €

9. Stadt Burgau

Gewährt ein Jahr Steuerfreiheit in dem auf die Prüfung folgenden Jahr.
Hundesteuer reduziert sich einmalig von 65,00 € auf 0,00 €.

Steuerermäßigung:

Die Hundesteuer ermäßigt sich um 100 v. H. für das auf die Prüfung folgende Kalenderjahr.

Die rechtlichen Regelungen sind dem in der Satzung neu eingeführten § 2 a zu entnehmen.

Der berichtigte Vergleich „Altfassung und Neufassung“ wird als Synopse als Anlage 3 beigefügt.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:



Der Stadtrat beschließt die Empfehlung des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses, die Hundesteuersatzung in der in Anlage 2 enthaltenen Form mit Inkrafttreten zum 01.01.2024 zu erlassen. Der Steuersatz des ersten Hundes ist auf 60 € anzusetzen.

Anlagen:

Anlage 1

Anlage 2 - 2023 Satzungsänderung_Entwurf

Anlage 3 - Satzung alt - neu lt. Mustersatzung - Stand August 2023 Gabi